

Vereinbarung über den elektronischen Austausch von Daten über das Internet im Güterverkehr mit der Rail Cargo Austria AG

Vertragsparteien

Diese Vereinbarung wird abgeschlossen zwischen Ihnen (als natürliche oder als juristische Person im folgenden kurz „Firma“ genannt) und der Rail Cargo Austria AG (im folgenden kurz „RCA“ genannt)

Vertragsgegenstand (Regelungsgegenstand und Geltungsbereich)

Diese Vereinbarung regelt die Rahmenbedingungen für die Erfassung der Frachtbriefdaten im Rahmen der Applikation E-FRACHTBRIEF@ und die elektronische Übermittlung dieser Daten über das Internet von der Firma zu RCA und von RCA zur Firma, sowie die automatisierte Übertragung von Daten unter Verwendung der RCA-XML-Schnittstelle.

Ausschließliche Verwendung von TRANSPORTAUFTRAG CARGO

Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach erfolgreichem Abschluß eines Testbetriebes die vertragsgegenständlichen Nachrichten grundsätzlich, ausgenommen im Fall technischer oder rechtlicher Notwendigkeit, nur mehr via E-FRACHTBRIEF@ auszutauschen.

Kündigung

Ein Ausstieg aus dieser Vereinbarung ist durch beide Vertragsparteien jederzeit zum Monatsletzten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten ohne Angabe von Gründen mittels eingeschriebenen Brief möglich.

Haftung

Die Vertragsparteien verzichten wechselseitig auf den Ersatz von Schäden aus der Teilnahme am elektronischen Datenverkehr. Die diesem Vertrag zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse mit der Firma bleiben solange unberührt, als es sich hierbei nicht um Ansprüche aus der Teilnahme bzw. im Zusammenhang mit der Teilnahme am elektronischen Datenverkehr handelt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Verpflichtung an allfällige Firmen (z.B. frachtbriefmäßige Empfänger oder Absender) aus gegenständlicher Vereinbarung zu überbinden.

Für Zusatzinformationen, welche RCA allenfalls im Rahmen des E-FRACHTBRIEF@ zur Verfügung stellt (z.B. Statusabfrage), wird nicht gehaftet.

Abänderungen / Ergänzungen

Abänderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden bestehen nicht.

Geltendes Recht, Gerichtstand

Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich österreichischem Recht.
Gerichtstand ist Wien.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Definitionen

Nachricht: Mittels der Applikation E-FRACHTBRIEF@ erfasste und übermittelte Daten, die in einem elektronisch lesbaren Format zusammengestellt sind und sich automatisch und eindeutig verarbeiten lassen.

Absender / Empfänger: Als Absender und Empfänger einer Nachricht agieren wechselweise die RCA und die Firma, nicht jedoch zwischengeschaltete Übertragungsdienstleister.

1.2 Beilagen zum Frachtbrief

Die Art und Weise der rechtzeitigen Übermittlung von allfälligen Beilagen zum Frachtbrief an die Übernahmestelle der RCA liegt in der Verantwortung der Firma.

1.3 Bindungswirkung elektronisch übermittelter Nachrichten

Bestehende Vereinbarungen und Rechtsvorschriften, insbesondere des Transportrechtes bleiben unberührt.

Der elektronische Austausch von Nachrichten sieht also keinesfalls vor, neue Kommunikationsinhalte zu schaffen, sondern lediglich die schrittweise Ablöse von bestehenden Trägermedien (z.B.: Papier, Telefon, Telefax, etc.) durch das Trägermedium „elektronische Nachricht“.

Die Vertragsparteien vereinbaren, daß elektronischen Nachrichten über das Internet, die mittels E-FRACHTBRIEF@ und gemäß den Regeln des Vertrages übersandt werden, gleiche Bindungswirkung wie schriftlichen Nachrichten zukommt.

1.4 RID-Güter

Bei der Aufgabe von RID-Gütern mittels E-Frachtbrief@ ist der Ausdruck des entsprechenden Transportauftrages mittels der z.V. gestellten Druckfunktion, sowie die Aushändigung an den übernehmenden RCA-Bediensteten zwingend vorgeschrieben.

1.5 Zeitpunkt, ab dem eine elektronische Nachricht als Willenserklärung gilt:

Es gelten nur jene Nachrichten als Willenserklärung, die mittels E-FRACHTBRIEF@

übermittelt werden. Willenserklärungen, die ein Vertragsangebot darstellen, gelten durch Gegenzeichnung seitens des Empfängers als angenommen.

Der Vertrag erlangt jedenfalls nur dann Rechtswirksamkeit, wenn die allenfalls zu seiner Rechtswirksamkeit erforderlichen Voraussetzungen, wie z.B. körperliche Übergabe/Übernahme der Sache, erfüllt sind.

1.6 Beistandspflicht

Im Falle eines Prüfungsverfahrens durch Finanzbehörden oder eines Beweisverfahrens durch Gerichte oder Verwaltungsbehörden werden die Vertragsparteien im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für Dokumente sich gegenseitig unterstützen, um etwa geforderte Beweismittel zur Verfügung zu stellen.

Im Falle einer Kündigung bleiben die Verpflichtungen zum Beistand für die Zeit der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für Geschäftspapiere aufrecht.

1.7 Installation und Wartung

Die ordnungsgemäße Installation und Wartung von Hard- und Software (insbesondere Drucker) zur Bedienung der Applikation auf Firmenseite, liegt in der Verantwortung der Firma.

1.8 Kosten

Die Kosten der nötigen EDV-Einrichtungen im eigenen Haus sowie des nötigen Anschlusses an Datendienste trägt jede Vertragspartei für sich selbst. Die laufenden Kosten einer Übermittlung trägt der Absender.

1.9 Beförderungsrecht

Für die Frachtverträge gelten die einschlägigen Gesetze und die Tarife der Eisenbahnen.

Für den internationalen Verkehr gelten zusätzlich die „Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM)“

2. ÜBERSENDEN VON NACHRICHTEN

2.1 Zugang von Nachrichten, Protokollierung beim Empfänger

Jede empfangene Nachricht ist für mindestens 7 Kalendertage zwischenzuspeichern.

2.2 Prüfung eingegangener Nachrichten

Empfangene Nachrichten sind auf Einhaltung der Syntax und auf Plausibilität zu prüfen. Werden Fehler vom Empfänger festgestellt, so sind diese dem Absender in Form einer Rückweisung der Nachricht anzuzeigen

Ist die Nachricht so fehlerhaft, daß der Absender nicht daraus erkennbar ist,

dann hat der Empfänger das Recht, die Nachricht nach Ablauf der Sieben-Tage-Frist (siehe Punkt 2.1) nicht weiter zu archivieren.

Die Verantwortung für die Korrektheit einer Nachricht trägt in jedem Fall der Absender. Die RCA übernimmt für die Richtigkeit der Inhalte keine Haftung.

2.3 Geheimhaltung und Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung der im Zuge der Abwicklung der Vereinbarung bekannt gegebenen, zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen Daten gegenüber Dritten.

Sie verpflichten sich insbesondere auch zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des § 15 DSGVO und werden diese Verpflichtung auch auf ihre Mitarbeiter und allenfalls sonstige Beauftragten überbinden.

Der Absender ist einverstanden, dass transportnotwendige Daten zweckgebunden an Dritte, die an der Transportkette beteiligt sind, weitergegeben werden können."

Im Falle einer Kündigung besteht die Verpflichtung zur Geheimhaltung und zur Wahrung des Datengeheimnisses unbefristet weiter, sofern die Vertragsparteien nicht schriftlich anderes vereinbaren.

2.4 Zugangskontrolle

Nachrichten sind in allen Rechnern gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Entsprechende Datensicherungsmaßnahmen (§ 14 DSGVO) hat jede Vertragspartei eigenverantwortlich zu treffen.

3. BEHANDLUNG VON AUSNAHMEFÄLLEN

3.1 Verhalten bei Systemausfällen

Kommt es zu Ausnahmesituationen (Netzwerkausfall, Ausfall eines Computers etc.), so hat jeder der Vertragspartner die Möglichkeit, ohne Angabe von Gründen zur Übermittlung seiner Daten, rechtzeitig, auf ein anderes für den entsprechenden Zweck geeignetes Trägermedium auszuweichen.

Zur Überbrückung ermöglicht die Applikation den Ausdruck der Frachtbriefdaten. Dieses kann zur Übertragung mittels FAX an die Übernahmestelle der RCA genutzt werden. Für das Erstellen des Frachtbriefes gelten die Mitarbeiter der RCA als Beauftragte der Firma. Die Firma verzichtet ausdrücklich auf Regreßforderungen an Mitarbeiter der RCA.

Vom Umstieg auf ein alternatives Trägermedium und von der voraussichtlichen Dauer ist der Ansprechpartner des anderen Vertragspartners umgehend zu verständigen.

3.2 Besondere Frachtbriefangaben

Aus technischen Gründen können über den Weg einer elektronischen Übermittlung von Frachtbriefdaten nicht alle möglichen Varianten von Frachtvereinbarungen abgedeckt werden; insbesondere kann die Applikation nicht alle zugelassenen Vermerke für die Zahlung von Kosten (Feld 24 des Frachtbriefes) abbilden.

Für Frachtverträge, die auf elektronischem Wege nicht abgedeckt werden können, hat die Firma weiterhin EBG- bzw. CIM-Frachtbriefe zu verwenden.

3.3 Haftung für unbefugt abgesandte Nachrichten

Jede Vertragspartei haftet für unbefugt von ihrem EDV-System abgesandte Nachrichten.

3.4 Vorgehen bei Verdacht auf Mißbrauch

Der Empfänger einer Nachricht wird bei Verdacht auf Mißbrauch im Hause des Absenders oder sonstwo, den Ansprechpartner des Absenders umgehend von seinem Verdacht berichten und ihn bei der Aufklärung nach bestem Wissen und Gewissen unterstützen.

3.5 Vorgehen bei Übertragungsmängeln

Verzögerungen durch den Netzbetreiber oder den Betreiber eines dazwischengeschalteten Nachrichtenübermittlungsdienstes und Übertragungsfehler gehen zu Lasten des Absenders.

4. Beförderungsgrundlagen

Rechtsgrundlage der Beförderung von Gütern und der zusätzlichen Leistungen der Eisenbahnen sind das Eisenbahnbeförderungsgesetz 1988 (EBG), der Tarif „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ (AGB) sowie die übrigen Tarife der Eisenbahnen, vor allem der Österreichische Eisenbahn-Gütertarif (ÖGT), der Beladetarif (BT) und der Gefahrgütertarif (GGT). Für den internationalen Verkehr gelten zusätzlich insbesondere der Internationale Eisenbahn-Gütertarif Teil I und Teil II (IGT I und IGT II) und der jeweils für die gewählte Verkehrsverbindung anwendbare internationale Tarif.

Örtliche Besonderheiten sind in Aushängen oder in sonst geeigneter Form bekanntgemacht. Besondere Firmenwünsche oder von den Tarifen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Einzelvereinbarung.

Hinweise:

Die Tarife werden gemäß § 6 EBG im Anzeigebblatt für Verkehr (AfV) veröffentlicht oder angekündigt. **Sie sind in der Tarifverkaufsstelle der Österreichischen Bundesbahnen**

RCA-Tarifverkauf, 1150 Wien, Felberstraße 3, Tel. (Wien) 93000-32761, FAX. (Wien) 93000-25273, Email: tarif.verkauf@gv.oebb.at

und durch Vermittlung der Güterabfertigungsstellen der österreichischen Eisenbahnen erhältlich. In jeder besetzten Güterabfertigungsstelle kann in die auf dieser Güterabfertigungsstelle aufliegenden Tarife Einsicht genommen werden. Das AfV erscheint in der Regel jeweils am 15. jedes Monats. Bestellungen für das AfV richten Sie bitte an: Österreichische Bundesbahnen, Einkauf und Materialwirtschaft – Druck- und Vervielfältigungsservice, 1010 Wien, Elisabethstraße 9, Tel. (Wien) 93000-36256, Fax (Wien) 93000-25430.

Die folgenden Beförderungsgrundlagen sind ein kurzer, überblicksartiger und unverbindlicher Auszug aus dem Tarif AGB:

Beförderung

Die Eisenbahnen befördern als Wagenladung alle zur Beförderung zugelassenen Güter zwischen allen Güterabfertigungsstellen entsprechend ihren Abfertigungsbefugnissen. Ausnahmen sind in den Tarifen oder in kurzfristigen Bekanntmachungen enthalten.

Unter besonderen Bedingungen werden befördert

- gefährliche Güter, die nach dem Gefahrgütertarif (GGT) bedingungsweise zur Beförderung zugelassen sind,
- Güter, deren Beförderung wegen Ihres Umfangs, Ihrer Masse oder ihrer Beschaffenheit besonders schwierig ist (außergewöhnliche Sendungen),
- lebende Tiere und
- auf eigenen Rädern rollende Eisenbahnfahrzeuge.

Frachtbrief

Grundsätzlich wird der Frachtbrief (gemäß einheitlichem Muster) vom Absender ausgefüllt. Auf Grundlage einer Einzelvereinbarung kann jedoch der Ausdruck des Frachtbriefformulars durch die Eisenbahn erfolgen, wenn die Frachtbriefdaten über eine Firmenschnittstelle oder ein anderes elektronisches Medium durch den Absender übertragen werden.

Der Absender haftet in beiden Fällen für alle Folgen, die aus unrichtigen, ungenauen, unvollständigen oder nicht im dafür vorgesehenen Feld eingetragenen Angaben entstanden sind.

Zustand und Verpackung des Gutes

Der Absender muß ein Gut, das eine Verpackung erfordert, so verpacken, daß es gegen Verlust und gegen Beschädigung während der Beförderung geschützt ist und weder Personen verletzen noch Betriebsmittel oder andere Güter beschädigen kann. Er darf Container im Sinne des Containersicherheitsgesetzes (CSG) nur zur Beförderung aufgeben, wenn sie den im CSG für die Beförderung festgesetzten Bedingungen entsprechen. Der Absender haftet für alle Folgen aus dem Fehlen oder dem mangelhaften Zustand der Verpackung.

Verladen

Die Verladung der Güter erfolgt unter Beachtung des Beladetarifs (BT) und des Gefahrgütertarifs (GGT) grundsätzlich durch den Absender. Hat der Absender verladen, so haftet er für alle Folgen des mangelhaften Verladens.

Prüfen durch die Eisenbahn

Die Eisenbahn ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Übereinstimmung des Gutes mit den Angaben im Frachtbrief, die Einhaltung der Bestimmungen für die Beförderung der bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Güter und die Einhaltung der Beladevorschriften zu prüfen. Die Haftung des Absenders bleibt unabhängig von einer Prüfung durch die Eisenbahn unberührt.

Auflieferungsfrist - Abschluss des Frachtvertrags

Die Auflieferungsfrist beträgt grundsätzlich 7 Stunden. Bei Überschreitung wird Wagenstandgeld erhoben.

Der Frachtvertrag ist abgeschlossen, sobald die Eisenbahn das Gut mit dem Frachtbrief zur Beförderung angenommen hat.

Kosten – Rechnung

Der Absender kann die Kosten selbst zahlen oder auf den Empfänger überweisen. Der Absender trägt im Feld 24 des Frachtbriefes den Vermerk über die Zahlung der Kosten ein. Die Kosten sind immer vom Absender zu zahlen, wenn der Empfänger nicht in den Frachtvertrag eintritt. Die Eisenbahn kann vom Absender die Vorauszahlung der Kosten oder die Überweisung auf den Empfänger verlangen.

Änderungen des Frachtvertrags

Der Absender kann den Frachtvertrag durch nachträgliche Verfügung ändern. Hat der Absender keine Kosten übernommen, so kann der Empfänger den Frachtvertrag durch eine nachträgliche Verfügung ändern. Die Eisenbahn kann die Ausführung einer nachträglichen Verfügung in bestimmten Fällen verweigern oder verzögern.

Lieferfrist

Die Lieferfrist beträgt im allgemeinen 24 Stunden je angefangene 500 Tarifkilometer zuzüglich 12 Stunden Abfertigungsfrist. Andere Lieferfristen können in den Tarifen festgesetzt oder mit dem Kunden vereinbart werden.

Ausladen

Das Ausladen der Güter erfolgt unter Beachtung des Beladetarifs (BT) und des Gefahrgütertarifs (GGT) durch den Empfänger.

Abnahmefrist

Die Frist für die Abnahme des Gutes im Bestimmungsbahnhof beträgt grundsätzlich 7 Stunden. Bei Überschreitung wird Wagenstandgeld erhoben.

Haftung

Die Haftung der Eisenbahn für den Schaden, der aus dem gänzlichen oder einem teilweisen Verlust oder aus einer Beschädigung des Gutes zwischen der Annahme zur Beförderung und der Ablieferung sowie aus der Überschreitung der Lieferfrist entstanden ist, sowie das anzuwendende Verfahren sind gesetzlich geregelt.

Nationaler Verkehr (EBG):

- bei Verlust oder Beschädigung des Gutes beträgt die Entschädigung höchstens Euro 36,50 (ATS 502,25) je fehlendes bzw. beschädigtes Kilogramm der Bruttomasse.

- bei Überschreitung der Lieferfrist beträgt die Höhe der Entschädigung den nachgewiesenen

Schaden aber höchstens das Dreifache der Fracht.

Internationaler Verkehr (IGT I, IGT II und CIM):

- bei Verlust oder Beschädigung des Gutes beträgt die Entschädigung höchstens

17 Rechnungseinheiten je fehlendes bzw. beschädigtes Kilogramm der Bruttomasse.

- bei Überschreitung der Lieferfrist beträgt die Höhe der Entschädigung den nachgewiesenen

Schaden aber höchstens das Vierfache der Fracht.

Bei Angabe des Interesses an der Lieferung leistet die Eisenbahn darüber hinaus den Ersatz des weiteren nachgewiesenen Schadens bis zum angegebenen Wert.

Das Reklamationsrecht liegt beim Absender bis der Empfänger in den Frachtvertrag eintritt.

Bei Reklamationen wegen Beschädigung, Verlust und Überschreitung der Lieferfrist ist:

Rail Cargo Austria AG
Recht/Beteiligungsmanagement/Reklamation
Wiedner Hauptstraße 120-124
1050 Wien
Telefon: 01 / 93000 / 35560

zuständig.